



Sicherheitsempfehlung Nr. 136

| | |
|---|--|
| Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung | 16.10.2018 |
| Registernummer Schlussbericht | 2018032301 |
| Sicherheitsdefizit | <p>Am 23. März 2018 wurden auf der gesperrten offenen Strecke zwischen Grandvaux und La Conversion in der Nacht Arbeiten zur Beseitigung von Kabelabfällen durchgeführt. Auf der abwärts in Richtung des Bahnhofs von La Conversion führenden Strecke fand gegen 01:34 Uhr eine Rangierbewegung statt. Diese bestand aus einem motorisierten Schienenfahrzeug, an das ein mit Kabelabfällen beladener Anhängewagen gekoppelt war. Die Rangierbewegung entlief und kollidierte schliesslich mit dem Prellbock von Gleis 3 im Bahnhof von La Conversion. Die fünf Personen, die sich auf dem Schienenfahrzeug und dem Anhängewagen befanden, sprangen kurz vor dem Aufprall ab. Eine Person verletzte sich am Bein.</p> <p>Infolge einer unzweckmässigen Arbeitsplanung wurden für Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke das motorisierte Schienenfahrzeug des Typs HiA 95 und ein Anhängewagen ohne Bremse eingesetzt, obwohl die Fahrzeuge für den Einsatz nicht geeignet waren. Das motorisierte Schienenfahrzeug wurde von Mitarbeitenden ohne entsprechende Ausbildung geführt. Bei der Rangierbewegung in Richtung des Bahnhofs von La Conversion reichte die Bremskraft des motorisierten Fahrzeugs nicht aus, um die Schubwirkung des beladenen, ungebremsten Anhängewagens aufzufangen. Der Zug entlief und kam am Prellbock von Gleis 3 im Bahnhof von La Conversion zum Stehen.</p> <p>Folgende Faktoren trugen zum Unfall bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die per E-Mail übermittelte Information über den Einsatz des motorisierten Schienenfahrzeugs, die es einer Person ohne Mindestausbildung gemäss Artikel 10 Absatz 2 VTE erlaubte, eine Rangierbewegung auf einer gesperrten Strecke durchzuführen. Die übermittelte Information steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Schweizerischen Fahrdienstvorschriften FDV.- Der Einsatz eines Fahrzeugs, das für die Durchführung von Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke ungeeignet und nicht zugelassen ist.- Der Führer des motorisierten Schienenfahrzeugs besass keine Mindestausbildung zum Führen dieses Fahrzeugtyps und zur Ausführung von Rangierbewegungen.- Die Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bei der Zuteilung von Fahrzeugen, die zur Wahl des motorisierten Schienenfahrzeugs HiA 95 für die Durchführung dieser Arbeiten führten.- Der Verzicht auf ein Sicherheitsdispositiv bzw. auf eine Risikobeurteilung für die Nacharbeiten mit Rangierbewegungen auf einer gesperrten Strecke. <p>Seit Jahren sind bei den Infrastrukturbetreiberinnen zahlreiche nicht zugelassene Fahrzeuge im Einsatz, die für schienengebundenes</p> |

Fahren ausgerüstet sind. Diese Fahrzeuge lassen sich nur schwer einer der Dienstfahrzeugkategorien gemäss AB-EBV zuordnen. Der unsachgemässe Einsatz solcher Fahrzeuge kann zu gefährlichen Situationen führen.

Sicherheitsempfehlung

Die SUST empfiehlt dem BAV, die Infrastrukturbetreiberinnen aufzufordern, ein Inventar der nicht zugelassenen Fahrzeuge für schienengebundenes Fahren zu erstellen, die sich gegenwärtig in ihrem Besitz befinden, diese Fahrzeuge zu klassifizieren und anschliessend ein Gesuch für die Zulassung der Fahrzeuge gemäss BAV-Richtlinie Zulassung Eisenbahnfahrzeuge (Anhang 4, Dienstfahrzeuge) einzureichen. Allfällige Einschränkungen des Einsatzbereichs sollten in der Zulassung vermerkt sein, und auf dem Fahrzeug sollte eine entsprechende Kennzeichnung angebracht werden.

Adressaten

Bundesamt für Verkehr

Stand der Umsetzung

Nicht umgesetzt. Das BAV ist der Auffassung, dass die Ziffer 57.1 der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung die harmonisierten europäischen Normen enthalten, die die verschiedenen Fahrzeuge und Maschinen eindeutig definieren. In jedem der verschiedenen Standards wird eine Abbildung des Geltungsbereichs eingefügt. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Eisenbahnverordnung sind die Eisenbahnunternehmen für die vorschriftsgemässe Planung, den vorschriftsgemässen Bau, den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge verantwortlich. Die Verantwortung für die Führung eines Inventars nicht genehmigter Fahrzeuge liegt bei den Infrastrukturbetreibern. Etwaige Zugangsbeschränkungen sind in den Betriebsvorschriften aufgeführt. In Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern wurde beschlossen, die Zweiwegefahrzeuge (Strasse-Schiene) (SN EN 15746-x) und die ausgleisbaren Maschinen (SN EN 15955) mit einer Plakette bzw. einem Aufkleber auszurüsten. Darauf sollten die wichtigsten technischen Daten und Betriebseinschränkungen aufgeführt sein.

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

[Rapport final](#)
